



Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten  
 Département fédéral des affaires étrangères  
 Dipartimento federale degli affari esteri

3003 Bern, den 11. Februar 1992

D I O / Sektion UNO/IO

Référence: o.713-87 - <sup>1</sup>LEU/CUP

N E U E Fax-Nr.: 031 / 22 04 56

T E L E F A X	Normal	Urgent	Flash
	X		
	Ouvert	Chiffré	Pages
	X		-2-

Destinataire:

Mission New York

Numéro d'appel:

Remarques:

### Somalia: Resolution Nr. 733 des Sicherheitsrats

Sie haben uns am 30.1.1992 obgenannte Resolution zugesandt, begleitet von einer Note des Generalsekretärs, in der nach den von unserer Regierung getroffenen Massnahmen i.S. der Paragraphen 5, 6 und 9 gefragt wird.

Mit etwas Verzögerung können wir Ihnen folgende Information zur Weiterleitung an den GS schicken:

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial unterstehen Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial der Bewilligungspflicht durch den Bund. Solche Bewilligungen werden gemäss Art. 11 nicht erteilt für Ausfuhren in Gebiete, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen (lit. a); oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen (lit. b).

Diese beiden Bestimmungen trafen schon lange vor Erlass der Resolution 733 auf Somalia zu, sodass eine Aenderung der schweizerischen Praxis unnötig wäre, um ein Waffenembargo in Kraft zu setzen. Formell wurde hingegen nie entschieden, dass die Schweiz autonom Embargomassnahmen gegenüber Somalia ergreifen wolle, wie dies im Falle des Irak geschehen ist.



In der Antwortnote an die UNO können Sie sich darauf beschränken, die schweizerische Rechtsgrundlage, wie oben dargestellt, zu schildern und zu melden, dass die Schweiz gestützt darauf keine Exporte von Kriegsmaterial nach Somalia zulasse.

Direktion für internationale  
Organisationen  
i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Thalmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Anton Thalmann)

Kopie an: - PA II  
- NGA, VR